

IV. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 19. August 2020

Art. 9 Abs. 2: Festhalten am geltenden Recht.

Art. 44 Abs. 1: Festhalten am geltenden Recht.

Abs. 3: Festhalten am geltenden Recht.

Begründung:

Das Intervall des Wirksamkeitsberichts von vier Jahren soll beibehalten und nicht auf sechs Jahre ausgedehnt werden.